

**Satzung**  
**für die Kindertageseinrichtung**  
**Kinderhaus „Konfetti“**  
**der Gemeinde Mittelstetten**  
**(Kindertageseinrichtungensatzung – KiTaS-)**

**vom 01.08.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

**Satzung:**

**ERSTER TEIL:**  
**Allgemeines**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Konfetti“ als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ ist ein Kinderhaus im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) In diesem Kinderhaus werden Kinder in den Altersgruppen bis drei Jahren (Kinderkrippe), über drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) und Schulkinder (Hort) betreut.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2**

**Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere bei Wohnortwechsel und beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden,
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und/oder berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kinderhaus bedürfen,
  - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - g) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Sie kann zum jeweiligen Kindergartenjahresbeginn widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Über die Aufnahme und Zuteilung eines Kindes entscheidet die hierfür zuständige Kinderhausleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (8) Die Aufnahme in der Krippe beinhaltet keine Entscheidung zur anschließenden Aufnahme in eine der Kindergartengruppen des Kinderhauses. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (9) Die Aufnahme in die Krippengruppe erfolgt mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase, in der während der Besuchszeit ein Elternteil zur Verfügung stehen muss.
- (10) Die Übernahme eines Krippenkindes während des Krippenjahres in die Kindergarten-  
gruppe ist bei entsprechender Eignung und Entwicklung des Kindes in Absprache mit  
den Eltern und der Leitung des Kinderhauses möglich.

## **§ 5**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- (1) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist der jeweiligen Gruppenleitung die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

## **DRITTER TEIL:**

### **Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 6**

### **Abmeldung und Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Hierzu wird seitens der Gemeinde ein Abmeldebescheid erlassen.
- (2) Im Interesse einer gleichmäßigen geordneten Erziehung sollen Abmeldungen aus dem Kinderhaus grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen. Abmeldungen müssen gegenüber der Leitung des Kinderhauses mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Nach dem 31. Mai ist eine Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (3) In der Krippengruppe läuft die Betreuung des Kindes zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, aus, sofern das Kind nicht in eine Kindergarten-  
gruppe übernommen wird.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Gesundheitspflege**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Erkrankte Kinder müssen, bevor sie wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, einen Tag fieberfrei bzw. durchfallfrei sein. Die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit (§ 34 Infektionsschutzgesetz) leiden, dessen verdächtig sind oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Dies gilt insbesondere für die sog. Kinderkrankheiten, bakterielle oder virale Durchfallerkrankungen. Im Einzelfall sind der Ausschluss oder die Wiedenzulassung der betroffenen Personen in die Kindertageseinrichtung mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (3) Dem Personal in den Kindertagesstätten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Medikamentengabe muss vom Arzt verordnet sein.
- (4) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt; die Leitung des Kinderhauses und der Beirat werden dazu gehört.
- (2) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsplanung und betragen derzeit

#### ***Öffnungszeit Kinderkrippe und Kindergarten:***

<i>Öffnung morgens</i>	<i>7.00 Uhr</i>
<i>späteste Abholzeit</i>	<i>17.00 Uhr</i>
<i>Kernzeit</i>	<i>8.15 Uhr bis 12.15 Uhr</i>

### **Öffnungszeit Hort:**

Öffnung mittags	11.30 Uhr
späteste Abholzeit	17.00 Uhr

- (3) Die Bedarfsermittlung und -planung gilt zunächst für drei Jahre und wird danach entsprechend den Erfordernissen in regelmäßigen Abständen neu durchgeführt.

### **§ 10 Buchungszeiten**

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten zu beantragen. Buchungszeiten sind Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Kernzeit muss jeweils in der Buchungszeit enthalten sein.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für die Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag festgelegt.
- (3) Die Mindestbuchungszeit für den Krippen- und Hortbesuch beträgt wöchentlich 10 Stunden.
- (4) Das Kinderhaus übernimmt die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Die Kinder sollen zu Beginn der Buchungszeit im Kinderhaus sein und am Ende der Buchungszeit pünktlich wieder abgeholt werden. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich.
- (5) Die Buchungszeit ist für die Dauer des Kindergartenjahres festzulegen. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### **§ 12 Ferien**

Die Kindertageseinrichtung wird an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres entsprechend der Regelung für Schulferien geschlossen. Die Schließungen werden von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der Leitung des Kinderhauses und dem Elternbeirat festgelegt. Alle Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 13 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

## **§ 14 Verpflegung**

Kinder, die das Kinderhaus besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Besuch der Sprechstunden wahrnehmen. Diese können mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben.

## **§ 16 Betreuung auf dem Wege, Abholung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Kinderhaus zu sorgen. Bei Kindergarten- oder Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor dem Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.
- (2) Die Leitung des Kinderhauses ist schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal erstreckt sich nur auf die Zeit bis zu den festgelegten und bekanntgegebenen Schlusszeiten.

## **§ 17 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 19 Härtefälle**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde von allen Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten (Kindertageseinrichtungensatzung – KiTaS-) vom 21.09.2015 außer Kraft.

Gemeinde Mittelstetten  
Mittelstetten, den 01.08.2017

Andreas Spörl  
Erster Bürgermeister